

# Regelung der Investitionszuschüsse für Vereine der Gemeinde Altheim (Alb)



## **§ 1 Inhalt**

- (1) Inhalt dieser Regelung ist die Gewährung von Investitionszuschüssen für Vereine mit Sitz in der Gemeinde Altheim (Alb) und deren Teilorten und Weilern.
- (2) Die Regelung umfasst ausschließlich die Ausschüttung von Geldern aus dem jährlichen Budget für Investitionshilfen für Vereine im Sinne der Vereinsförderung der Gemeinde Altheim (Alb).

## **§ 2 Art der Förderung**

Gefördert werden Investitionen der Vereine, welche über den normalen, wiederkehrenden Vereinsbetrieb hinaus gehen und eine Nachhaltigkeit für den Verein, sowie einen Nutzen für die Bevölkerung erkennen lassen.

## **§ 3 Antragstellung**

- (1) Anträge von Vereinen für das jeweils laufende Kalenderjahr sind bei der Gemeindeverwaltung Altheim (Alb) schriftlich bis zum 31. Januar eines Jahres einzureichen.
- (2) Den Anträgen ist ein entsprechender Kostenvoranschlag beizulegen, aus welchem die Höhe der Investition ersichtlich ist.
- (3) Förderungen durch Verbände, oder vergleichbare Einrichtungen müssen vorrangig in Anspruch genommen und deren Höhe im Antrag durch Schreiben des Verbandes oder der Einrichtung mitgeteilt werden.
- (4) Unvollständige oder nicht termingerechte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Die Bewertung der Anträge und die Entscheidung über die Gewährung eines Investitionszuschusses, sowie dessen Höhe liegen in der Verantwortlichkeit des Gemeinderats.
- (2) Die Beratung der Anträge erfolgt in öffentlicher Sitzung.

## **§ 5 Höhe der Förderung**

- (1) Förderfähig im Sinne dieser Regelung sind Investitionen im Sinne des § 2, wobei ein Maximalbetrag von bis zu 50 % der im Antrag dargestellten förderfähigen Brutto-Kosten bewilligt werden kann.
- (2) Die förderfähigen Kosten errechnen sich aus den Kosten, welche in § 3 (2) dargestellt sind, abzüglich den Förderungen übergeordneter Verbände entsprechend § 3 (3).
- (3) Die effektive Förderung, welche zur Auszahlung gebracht wird, orientiert sich an der tatsächlichen Höhe der Investition und dem durch den Gemeinderat bewilligten Prozentsatz. Die tatsächlichen Investitionen sind der Gemeindeverwaltung Altheim (Alb) nach Abrechnung der Maßnahme schriftlich und nachvollziehbar mitzuteilen.
- (4) Sollten die tatsächlichen Kosten höher ausfallen als im Antrag dargestellt, so wird nur der im Antrag bewilligte Betrag zur Auszahlung gebracht.
- (5) Eigenleistungen der Vereine sind nicht förderfähig.

## **§ 6 Entscheidung über Anträge**

Der Antragsteller erhält bis 30. April des Kalenderjahres die Entscheidung des Gemeinderats schriftlich mitgeteilt.

## **§ 7 Auszahlung von Geldern**

- (1) Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach schriftlicher Mitteilung des Antragstellers über die Durchführung der beantragten Maßnahme und Mitteilung der tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend den Regelungen in § 5.
- (2) Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten abzurechnen.
- (3) Bei Überziehung dieser Frist ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eine Fristverlängerung unter Nennung von Gründen zu beantragen, welche durch den Gemeinderat entschieden wird.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen diese Regelung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Regelung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der vorgesehenen Zielsetzung am nächsten kommen, welche mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Regelung als lückenhaft erweist.

Altheim (Alb), den 11. Oktober 2012

gez.

Andreas Koptisch  
Bürgermeister